
XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)

XX. Nachtrag zum Steuergesetz (Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner)

XXI. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung der Besteuerung von Vorzugsmieten)

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 25. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Struktur der Vorlage	3
2 XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)	3
2.1 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	3
2.2 Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen und Bestechungsgeldern	4
2.3 Aktienrechtsreform	4
2.4 Anpassungen bei der steuerlichen Behandlung von Leibrenten	5
2.5 Änderung des Kollektivanlagengesetzes	5
2.6 Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen	6
2.7 Redaktionelle Bereinigungen	6
2.8 Vollzugsbeginn	7
3 XX. Nachtrag zum Steuergesetz (Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner)	7
4 XXI. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung der Besteuerung von Vorzugsmieten)	8
5 Personelle und finanzielle Auswirkungen	9
6 Vernehmlassung	9

7	Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen	9
8	Referendum	9
9	Antrag	10
Entwürfe		
	XIX. Nachtrag zum Steuergesetz	11
	XX. Nachtrag zum Steuergesetz	21
	XXI. Nachtrag zum Steuergesetz	23

Zusammenfassung

Seit der letzten Steuergesetzrevision, die am 1. Januar 2022 in Vollzug getreten ist, wurde das übergeordnete Recht, das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz, bereits wieder mehrfach geändert. Bei gewissen Änderungen steht zwar noch die Inkraftsetzung durch den Bundesrat aus. Trotzdem können auch diese bereits ins kantonale Recht überführt werden. Im Einzelnen geht es bei diesen Anpassungen an das übergeordnete Recht um die Anordnung der Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und die steuergesetzlichen Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsreform; der Umsetzung bedürfen sodann das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen, das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen und eine Änderung aufgrund des Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen.

Einem Bedürfnis der Praxis entspricht zudem die vorgeschlagene Einführung einer Meldepflicht für Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen. Wiederum werden auch gewisse redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

Umzusetzen sind darüber hinaus zwei gutgeheissene Motionen aus dem Kantonsrat: Die Motion 42.21.14 «Realitätsnahe Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung bei Lebensgemeinschaften» fordert eine Reduktion der Steuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Gegenstand der Motion 42.22.01 «Vorzugsmiete gerecht besteuern» bildet die Aufhebung der gesetzlichen Grundlage, die es bei einer unterpreislichen Vermietung an eine nahestehende Person ermöglicht, die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Mietzins und dem höheren Eigenmietwert steuerlich zu erfassen. Die beiden Motionen werden je in einem eigenen Nachtrag umgesetzt.

Die finanziellen Auswirkungen der beantragten Neuerungen sind schwierig zu ermitteln. Aufgrund einer groben Schätzung ist mit Mindereinnahmen für den Kanton von jährlich 5 Mio. Franken und für die Gemeinden von jährlich 3,5 Mio. Franken zu rechnen. Personelle Auswirkungen zeitigt die Vorlage nicht.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des:

- XIX. Nachtrags zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)
- XX. Nachtrags zum Steuergesetz (Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner);
- XXI. Nachtrags zum Steuergesetz (Anpassung der Besteuerung von Vorzugsmieten).

1 Struktur der Vorlage

Das vorliegende Geschäft vereint in einer Vorlage verschiedene Vorschläge zur Anpassung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG). Gesetzgebungstechnisch werden im Sinn der Einheit der Materie drei separate Nachträge zum StG vorgelegt. Beim XIX. Nachtrag stehen Anpassungen an das Steuerharmonisierungsrecht im Vordergrund; zudem sollen redaktionelle Fehler behoben und einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen werden. Diese Änderungen beschlagen zwar unterschiedliche Themen, ein gesetzgeberischer Spielraum besteht bei der Umsetzung aber nicht. Mit dem XX. und dem XXI. Nachtrag zum Steuergesetz sollen sodann zwei vom Kantonsrat gutgeheissene Motionen umgesetzt werden.

Nach Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist. Die beantragten Neuerungen im StG erfordern lediglich eine Konkretisierung auf Stufe Verordnung. Diese betrifft die Anpassung im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht. Der geplante Inhalt der Verordnungsbestimmung wird in der Botschaft dargelegt (siehe Abschnitt 3).

2 XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)

2.1 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Am 19. Juni 2020 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (BBI 2020, 5519). Es wurde auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt (AS 2021, 373). Überbrückungsleistungen sind Leistungen zur Deckung des Existenzbedarfs und werden ähnlich berechnet wie Ergänzungsleistungen. Personen, die ihre Arbeitsstelle verloren haben und nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert sind, können bis zum Bezug einer Altersrente entsprechende Leistungen erhalten.

Das neue Bundesgesetz beinhaltet im Sinn von Drittänderungen auch eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG). Die beiden Erlasse sehen neu vor, dass Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose steuerfrei sind. Die harmonisierungsrechtliche Vorgabe von Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG bedarf der Umsetzung im kantonalen Recht. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Dementsprechend ist der Katalog der steuerfreien Einkünfte in Art. 37 StG um einen Bst. r zu ergänzen.

2.2 Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen und Bestechungsgeldern

Am 19. Juni 2020 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (BBI 2020, 5679). Es wurde auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (AS 2020, 5121). Damit werden die Steuerfolgen von finanziellen Sanktionen im Unternehmensbereich auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt. Das Bundesgesetz beinhaltet Anpassungen von DBG und StHG. Das StHG erfuhr Änderungen bzw. Ergänzungen in Art. 10 Abs. 1 Bst. g, Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} sowie in Art. 25 Abs. 1 Bst. a und f, Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter}.

Konkret wird dabei bestimmt, dass finanzielle Sanktionen mit Strafzweck nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Steuerlich abzugsfähig sind demgegenüber gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck. Neben finanziellen Sanktionen mit Strafzweck schliesst die Vorlage auch nach schweizerischem Strafrecht strafbare Bestechungszahlungen sowie Aufwendungen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen, von der Abzugsberechtigung bei den Einkommens- und Gewinnsteuern aus. Eine spezielle Regelung ist für Sanktionen mit Strafzweck vorgesehen, die von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt wurden. Im Sinn einer Ausnahme sollen solche Sanktionen dann steuerlich abzugsfähig sein, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Die erfolgten Anpassungen im StHG bedürfen der Umsetzung im kantonalen Recht. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Erforderlich sind Änderungen und Ergänzungen in Art. 40 sowie Art. 84 StG.

Die entsprechenden Gesetzesanpassungen haben kaum finanzielle Auswirkungen. Mit ihnen wird (mehr oder weniger) nur die bisher bereits geübte Praxis des kantonalen Steueramtes gesetzlich normiert.

2.3 Aktienrechtsreform

Am 19. Juni 2020 verabschiedeten die eidgenössischen Räte zudem die «grosse» Aktienrechtsreform (BBI 2020, 5573). An seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 hat der Bundesrat sodann beschlossen, diejenigen Teile der Vorlage, die nicht schon früher in Kraft getreten sind (wie die Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung, die Transparenzregeln im Rohstoffsektor sowie die Verlängerung der provisorischen Nachlassstundung), auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen (AS 2022, 109). Alsdann werden unter anderem flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften eingeführt. So können Gesellschaften neu ein sogenanntes «Kapitalband» vorsehen. Dabei wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von höchstens fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Neu wird es zudem möglich sein, das Aktienkapital in einer Fremdwährung festzulegen.

Das Kapitalband und die Möglichkeit, in Fremdwährung nicht mehr nur den Geschäftsabschluss, sondern nun auch das Aktienkapital zu führen, erforderten steuergesetzliche Anpassungen in DBG und StHG. So wurde eine Regelung geschaffen, die verhindert, dass Publikumsgesellschaften das neu geschaffene Kapitalband dazu nutzen, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre ungerechtfertigte Steuervorteile zu generieren (Art. 7b Abs. 6 StHG). Weiter wurde geregelt, wie die Umrechnung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Kapitals erfolgt, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet (Art. 31 Abs. 3^{bis} und Abs. 5 StHG).

Die aufgrund der Aktienrechtsreform erfolgten Anpassungen im StHG müssen ins kantonale Recht überführt werden. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Erforderlich sind Ergänzungen in Art. 33 (Kapitalband) sowie in Art. 103 und 104 StG (Geschäftsabschluss in ausländischer Währung).

2.4 Anpassungen bei der steuerlichen Behandlung von Leibrenten

Am 17. Juni 2022 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (BBI 2022, 1566). Die Referendumsfrist ist am 6. Oktober 2022 unbenützt verstrichen. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wurde vom Bundesrat noch nicht bestimmt. Das Bundesgesetz beinhaltet Anpassungen von DBG und StHG. Im StHG wurden Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 Bst. b geändert. Die Änderungen haben zur Folge, dass inskünftig der steuerbare Anteil von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen dem Zinsumfeld angepasst und nicht mehr 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert wird. Ein steuerbarer Ertragsanteil von 40 Prozent führt im heutigen Zinsumfeld zu Überbesteuerungen.

Im Einzelnen beinhalten die Gesetzesänderungen Folgendes:

- Bei Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1) unterstehen, soll der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung mit Hilfe einer Formel in Abhängigkeit vom Höchstzinssatz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ermittelt werden, allfällige Überschussleistungen sollen sodann zu 70 Prozent steuerbar sein.
- Der steuerbare Ertragsanteil soll für Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen mit Hilfe einer Formel in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit ermittelt werden.
- Der Rentenschuldner kann die Ertragskomponente von den Einkünften abziehen.
- Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (SR 642.21) sollen neu vom Versicherer jährlich via Eidgenössische Steuerverwaltung den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden, was deren Kontrollmöglichkeit verbessert.

Die vorgenannten Änderungen im übergeordneten Recht müssen im kantonalen Recht umgesetzt werden. Ein Gestaltungsspielraum besteht dabei nicht. Erforderlich sind Anpassungen und Ergänzungen in Art. 35, Art. 45 und Art. 172 StG.

Die finanziellen Auswirkungen hängen von den künftigen Anlagebedingungen ab, weshalb sich längerfristig Mehr- oder Mindereinnahmen ergeben können. Aktuell ergeben sich Mindereinnahmen, die aufgrund einer groben Schätzung für Kanton und Gemeinde weniger als jährlich 2 Mio. Franken jährlich betragen dürften.

2.5 Änderung des Kollektivanlagengesetzes

Am 17. Dezember 2021 verabschiedeten die eidgenössischen Räte Änderungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (BBI 2021, 3000). Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wurde vom Bundesrat noch nicht bestimmt. Damit wird eine neue Fondskategorie in der Schweiz eingeführt, die sog. «Limited Qualified Investor Funds». Dies erforderte auch eine Änderung des StHG, die wiederum im kantonalen Steuergesetz nachvollzogen werden muss. Erforderlich ist eine Ergänzung in Art. 70 Abs. 2 StG.

2.6 Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen

Am 19. Juni 2020 haben die eidgenössischen Räte eine Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0; abgekürzt AVIG) verabschiedet (BBI 2020, 5683). Die Gesetzesänderung wurde auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt (AS 2021, 338).

Art. 97a AVIG regelt – in Abweichung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) – die Datenbekanntgabe an andere Behörden durch die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung. Neu ermöglicht Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} AVIG auch eine direkte Übermittlung von Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht dies vorsieht. Abs. 8 derselben Bestimmung erlaubt neu auch eine Datenübermittlung auf elektronischem Weg.

Mit der neuen Regelung können also in jenen Kantonen, die über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen, die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden; dadurch entfällt ein Ersuchen oder eine Rückfrage seitens der Steuerbehörde, was heute notwendig ist, wenn sie an der Richtigkeit entsprechender Angaben in der Steuererklärung zweifelt und die Angaben überprüfen will. Die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen, sofern die technischen Möglichkeiten dafür vorhanden sind. Geplant ist, dass dies über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM), den Lohnstandard-CH von Swissdec, erfolgt. Die technische Umsetzung wird aktuell von Swissdec vorbereitet.

Im Kanton St.Gallen soll eine gesetzliche Grundlage, die eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonale Steuerverwaltung erlaubt, geschaffen werden. Dies erleichtert die Prüfung der Steuerdeklarationen und erhöht die Veranlagungsqualität. Da es um Meldungen geht, die spontan und direkt zu Händen des Kantonalen Steueramtes erstattet werden sollen, ist bei der Meldepflicht Dritter in Art. 174 StG anzusetzen. Konkret soll die Aufzählung der Meldepflichten in Abs. 1 von Art. 174 StG um einen Bst. e ergänzt werden, damit der Arbeitslosenkasse eine direkte Übermittlung an das Kantonale Steueramt gestattet ist. Um den personellen Aufwand gering zu halten, sollen die Leistungsabrechnungen elektronisch an das Kantonale Steueramt übermittelt werden, wo die Meldungen dann über eine Schnittstelle eingelesen und automatisiert den jeweiligen Dossiers zugewiesen werden sollen. Entsprechend dem Wortlaut von Art. 174 StG ist je Steuerperiode eine Bescheinigung zu übermitteln. Für den Bereich der ordentlichen Besteuerung bedeutet dies, dass sich die Meldepflicht nicht auf die monatlichen Leistungsabrechnungen erstreckt, sondern nur die je Jahr ausgestellten «Lohnausweise» beschränkt.

Zur vorgeschlagenen Bestimmung von Art. 174 Abs. 1 Bst. e StG wurde eine Vorabkonsultation im Sinn von Art. 8b des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1) durchgeführt, wobei die Fachstelle für Datenschutz fünf Empfehlungen aussprach. Die Empfehlungen wurden teils umgesetzt, teils werden sie im Rahmen der technischen Umsetzung der elektronischen Übermittlung umgesetzt.

2.7 Redaktionelle Bereinigungen

Art. 103 Abs. 2 StG sieht bei juristischen Personen für die Steuersatzbestimmung eine Umrechnung von ordentlichen Gewinnen und Aufwendungen vor, wenn das Geschäftsjahr weniger oder mehr als zwölf Monate dauert. Eine solche Bestimmung ist sinnvoll, wenn der Steuertarif progressiv ausgestaltet ist. Im St.Galler Steuerrecht gilt indessen seit einigen Jahren für sämtliche juristischen Personen ein Proportionaltarif bei der Gewinnsteuer. Umrechnungen sind dabei entbehrlich. Dementsprechend kann Art. 103 Abs. 2 StG ersatzlos gestrichen werden.

Mit dem XIV. Nachtrag zum Steuergesetz (nGS 2018-073) wurde Art. 115 Abs. 1^{bis} StG eingefügt. Nach dieser Bestimmung sind Einkünfte, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 122^{quater} ff. StG abgerechnet werden, von der «ordentlichen Quellenbesteuerung» ausgenommen. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren erfassten kleinen Arbeitsentgelte sind jedoch nicht in Art. 122^{quater} ff. StG geregelt, sondern in Art. 122^{bis} ff. StG. Dies ist entsprechend zu berichtigen.

Mit dem XVI. Nachtrag zum Steuergesetz (nGS 2019-099) wurde Art. 132 Abs. 2 StG, der ein Nachbesteuerungsrecht für den aufgeschobenen Grundstücksgewinn bei ausserkantonaler Ersatzbeschaffung und späterer Veräusserung des Ersatzobjekts vorsah, ersatzlos gestrichen. In diesem Zusammenhang ging vergessen, dass Art. 132 Abs. 2 StG auch in den Regelungen über die Verwirkung der Nachbesteuerung in Art. 203 Abs. 1 und 3 StG Erwähnung findet. Die beiden Absätze sind in dem Sinn anzupassen, dass Art. 132 Abs. 2 StG dort gestrichen wird.

2.8 Vollzugsbeginn

Der XIX. Nachtrag soll überwiegend am 1. Januar 2024 in Vollzug treten. Bis dahin findet das StHG unmittelbar Anwendung, sofern das entsprechende Harmonisierungsrecht bereits in Kraft steht; dies trifft auf die Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, die steuergesetzlichen Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsreform und die Bestimmungen über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen zu. Noch nicht fest steht hingegen der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen im StHG, die sich aufgrund des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022 und des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 17. Dezember 2021 ergeben. Die daraus resultierenden Anpassungen im kantonalen StG sollen mit dem Inkrafttreten der entsprechenden StHG-Änderungen in Vollzug treten.

3 **XX. Nachtrag zum Steuergesetz (Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner)**

Konkubinatspartnerinnen und -partner fallen im geltenden Recht unter die «übrigen Empfänger» im Sinn von Art. 154 Abs. 1 Bst. c StG. Erhalten sie eine unentgeltliche Zuwendung, fällt somit eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer von 30 Prozent an, sofern eine Steuerpflicht im Kanton St.Gallen besteht. Nach Art. 153 Abs. 1 Bst. b StG ist dabei noch ein Freibetrag von Fr. 10'000.– zu berücksichtigen, der (einmalig) von einer steuerbaren Zuwendung abgezogen wird.

Für andere Empfänger von unentgeltlichen Zuwendungen ist die Steuerbelastung hingegen tiefer. So gilt für die Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie für die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern ein Steuersatz von 10 Prozent und ein Freibetrag von Fr. 25'000.–, während bei unentgeltlichen Zuwendungen an Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter sowie Grosseltern ein Steuersatz von 20 Prozent zur Anwendung gelangt, wobei (wie bei den übrigen Empfängern) ein Freibetrag von Fr. 10'000.– zu berücksichtigen ist. Unentgeltliche Zuwendungen an den Ehegatten, die Nachkommen sowie die Stief- und Pflegekinder sind schliesslich gänzlich steuerfrei; eingetragene Partner sind gemäss Art. 12^{bis} StG den Ehegatten gleichgestellt.

Die am 7. Juni 2021 eingereichte Motion 42.21.14 «Realitätsnahe Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung bei Lebensgemeinschaften» verlangt, dass für unentgeltliche Zuwendungen an Konkubinatspartnerinnen und -partner ein Steuersatz von 10 Prozent und ein Freibetrag von Fr. 25'000.– zur Anwendung kommt, sofern das Konkubinat gewisse Voraussetzungen erfüllt. Die Regierung stellte in ihrer Antwort vom 24. August 2021 Antrag auf Gutheissung. Sie führte dabei aus, dass sich eine Privilegierung von Konkubinatspartnerinnen und -partnern gegenüber

übrigen Empfängerinnen und Empfänger von unentgeltlichen Zuwendungen rechtfertige; dies bedinge aber ein gefestigtes Konkubinatsverhältnis. Der Kantonsrat hiess die Motion am 20. September 2021 mit 82 Stimmen zu 1 Stimme gut.

Dementsprechend sind Art. 153 Abs. 1 Bst. a und Art. 154 Abs. 1 Bst. a StG anzupassen. Die Bestimmungen sollen inskünftig auch auf Konkubinatspartnerinnen und -partner Anwendung finden. Dieser Begriff soll in der Steuerverordnung (sGS 811.11) noch definiert werden. Dabei erscheint nicht praktikabel, die entsprechende steuerliche Privilegierung von anderen Voraussetzungen als von einem gemeinsamen Haushalt abhängig zu machen. Die Haushaltsgemeinschaft muss aber während längerer Zeit bestanden haben. Angedacht ist, dies so zu regeln, dass als Konkubinatspartnerin bzw. -partner eine Person gelten soll, die mit dem Erblasser oder Schenker im Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichen Wohnsitz gelebt hat.

Aufgrund einer groben Schätzung wären mit den entsprechenden gesetzlichen Anpassungen Mindereinnahmen von 1,5 Mio. Franken verbunden. Den Ausfall hätte der Kanton allein zu tragen, da nur er Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt.

Der XX. Nachtrag soll auf den nächstmöglichen Zeitpunkt (1. Januar 2024) in Vollzug treten.

4 XXI. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung der Besteuerung von Vorzugsmieten)

Weder das StHG noch das DBG regeln die Steuerfolgen einer unterpreislichen Vermietung an eine nahestehende Person. Das übergeordnete Recht schreibt somit die Besteuerung eines möglichen, erzielbaren Mietertrags («Soll-Besteuerung») nicht vor, schliesst dies aber auch nicht aus. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass eine Soll-Besteuerung im Privatvermögen erfolgen kann, jedoch nur dann, wenn dies in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen ist (statt vieler: BGE 146 II 97 Erw. 2.2.4). Mit Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG wurde eine solche Grundlage im Kanton St.Gallen im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes geschaffen. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern kann somit eine Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Mietzins und dem höheren Eigenmietwert aufgerechnet werden.

Anders verhält es sich bei der direkten Bundessteuer. Dort fehlt es an einer Regelung, um eine Soll-Besteuerung durchzusetzen. Eine steuerliche Zurechnung der Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Mietzins und dem höheren Mietwert an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer scheidet daher aus, solange keine Steuerumgehung anzunehmen ist. Eine solche liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, wenn der vereinnahmte Mietzins weniger als 50 Prozent des Eigenmietwerts beträgt; in einem solchen Fall hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den gesamten Eigenmietwert zu versteuern, weil eine der Eigennutzung gleichkommende Lage angenommen wird (statt vieler: BGE 146 II 97 Erw. 2.4.1). Wird die Grenze von 50 Prozent hingegen erreicht oder überschritten, ist die Besteuerung auf die bezahlten Mietzinsen beschränkt.

Die am 14. Februar 2022 von der Mitte-EVP-Fraktion eingereichte Motion 42.22.01 «Vorzugsmiete gerecht besteuern» verlangt eine Anpassung an das Recht der direkten Bundessteuer und damit eine Aufhebung von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG. Die Regierung stellte in ihrer Antwort vom 22. März 2022 Antrag auf Gutheissung. Der Kantonsrat hiess die Motion am 19. April 2022 mit 81 zu 29 Stimmen gut. Dementsprechend ist Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG ersatzlos aufzuheben.

Die mit der Gesetzesänderung verbundenen Steuerausfälle lassen sich nicht genau ermitteln, weil keine statistischen Daten vorhanden sind, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine Aufrechnung infolge unterpreislicher Vermietung an eine nahestehende Person vorgenommen

wurde. Grob geschätzt ist statisch von Mindereinnahmen in Höhe von 4 bis 5 Mio. Franken für Kanton und Gemeinden auszugehen. Inskünftig dürfte es jedoch vermehrt zu «Optimierungen» kommen, indem der Mietzins unter Verwandten auf etwas mehr als 50 Prozent des Mietwerts festgelegt wird. Dadurch könnten die Ausfälle auch noch ansteigen.

Der XXI. Nachtrag soll auf den nächstmöglichen Zeitpunkt (1. Januar 2024) in Vollzug treten.

5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der beantragten Neuerungen sind schwierig zu ermitteln. Aufgrund einer groben Schätzung ist von Mindereinnahmen für den Kanton von jährlich 5 Mio. Franken auszugehen, wovon 1 Mio. Franken auf die Anpassung bei der Leibrentenbesteuerung, 2,5 Mio. Franken auf die Streichung von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG (Vorzugsmiete) und 1,5 Mio. Franken auf die Anpassung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer entfallen. Für die Gemeinden betragen die Ausfälle schätzungsweise 3,5 Mio. Franken jährlich. Personelle Auswirkungen zeitigt die Vorlage nicht.

6 Vernehmlassung

Die eher geringfügigen Auswirkungen und der nur geringe gesetzgeberische Spielraum bei der Umsetzung waren ausschlaggebend dafür, dass auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet wurde.

7 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2022 den Bericht der Redaktionskommission «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» (82.22.06) zur Kenntnis genommen. Demnach soll die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung künftig nicht nur in allen Entwürfen neuer bzw. totalrevidierter Erlasse, sondern grundsätzlich auch in allen Änderungen bisheriger Erlasse erfolgen. Sollte von der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung aus gewichtigen Gründen Abstand genommen werden, ist dazu in die Botschaft des Präsidiums bzw. der Regierung eine entsprechende Begründung aufzunehmen.

Die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter im Steuergesetz ist ein äusserst komplexes und umfangreiches Unterfangen, das sich im Rahmen der hier vorgeschlagenen Nachträge nicht mit verhältnismässigem Aufwand bewältigen lässt. Die Gründe dafür liegen in terminologischen Abgrenzungsproblemen (z.B. mit Blick auf die Verwendung des Begriffs «Person»), in der nur teilweise erfolgten Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung im übergeordneten Bundesrecht sowie in der grossen Zahl der potenziell anzupassenden Bestimmungen. Daher soll vorliegend auf Anpassungen des Steuergesetzes im Zusammenhang mit der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter verzichtet werden.

8 Referendum

Der XIX., der XX. und der XXI. Nachtrag zum Steuergesetz unterstehen nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum.

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den:

- XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen);
- XX. Nachtrag zum Steuergesetz (Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner);
- XXI. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung der Besteuerung von Vorzugsmieten).

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Vizepräsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 25. Oktober 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 33 d) Bewegliches Vermögen
1. Grundsatz

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinn von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965³ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965⁴). Abs. 1^{bis} dieser Bestimmung bleibt vorbehalten;
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

¹ ABI 2022-••.

² sGS 811.1.

³ SR 642.21.

⁴ SR 642.21.

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte wenigstens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Nicht steuerbar ist der Erlös aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 dieser Bestimmung bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 dieser Bestimmung nicht wenigstens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Abs. 4 dieser Bestimmung ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 88 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 88 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 dieses Erlasses oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Fall der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Abs. 4 und 5 dieser Bestimmung gelten sachgemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht wenigstens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

⁸ Abs. 3 dieser Bestimmung gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR⁵ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

⁵ BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

Art. 35 f) Einkünfte aus Vorsorge

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten.

³ ~~Einkünfte aus Leibrenten und aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.~~ **Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:**

- a) **Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁶ unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des eidgenössischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁷ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:**
- 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Art. 7 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990⁸.**
 - 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.**
- b) **Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.**
- c) **Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:**
- 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990⁹.**
 - 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.**

Art. 37 h) Steuerfreie Einkünfte

¹ Steuerfrei sind:

- a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
- c) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten. Art. 33 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;

⁶ SR 221.229.1.

⁷ SR 961.01.

⁸ SR 642.14 (in der Fassung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022, BBl 2022, 1556).

⁹ SR 642.14 (in der Fassung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022, BBl 2022, 1556).

- d) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;
- e) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- f) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 36 Bst. f dieses Gesetzes;
- g) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst;
- h) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- i) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- k) ...
- l) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- m) ...
- n) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017¹⁰ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017¹¹ zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017¹² zugelassen sind;
- p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017¹³ zugelassen sind;
- q) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017¹⁴ diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1000.– nicht überschritten wird;
- r) **Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020¹⁵.**

Art. 40 c) Selbständige Erwerbstätigkeit

1. Allgemeines

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:

- a) die verbuchten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- b) die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des ausgewiesenen Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;
- c) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;

¹⁰ SR 935.51.

¹¹ SR 935.51.

¹² SR 935.51.

¹³ SR 935.51.

¹⁴ SR 935.51.

¹⁵ **SR 837.2.**

- d) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, wenn jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- e) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen;
- f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals-;
- g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.**

³ Nicht abziehbar sind ~~Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. insbesondere:~~

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;**
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;**
- c) Bussen und Geldstrafen;**
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.**

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 Bst. c und d dieser Bestimmung von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder**
- b) der Steuerpflichtige glaubhaft darlegt, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.**

Art. 45 *Allgemeine Abzüge*

1. *Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der nach Art. 33, 33^{bis} und 34 dieses Erlasses steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50 000.–;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten der Ertragsanteil nach Art. 35 Abs. 3 Bst. c dieses Erlasses der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;**
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 6400.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 3200.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 1000.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;
- h) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 25 000.– für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im

- gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- i) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn die politischen Parteien:
 - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte¹⁶ eingetragen sind oder
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlamentes wenigstens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
 - j) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– je Steuerpflichtigen, wenn:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.– abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Art. 37 Bst. n bis q dieses Erlasses steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5000.–, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 37 Bst. o dieses Erlasses werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.–, abgezogen.

Art. 70 Steuersubjekt

¹ Als juristische Personen werden besteuert:

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
- b) die Vereine, die Stiftungen, die Korporationen des Privatrechts sowie die Körperschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts.

² Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 **oder Art. 118a** des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁷ sind den juristischen Personen gleichgestellt. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁸ werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

³ Ausländische juristische Personen sowie aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit sind den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

¹⁶ SR 161.1.

¹⁷ SR 951.31.

¹⁸ SR 951.31.

Art. 84 3. Erfolgswirksame Aufwendungen

¹ Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt:

- a) die Steuern, ~~ausgenommen Strafsteuern und Steuerbussen~~;
- b) die als Arbeitgeber geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, wenn jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des ausgewiesenen Gewinns, soweit ihre geschäftliche Notwendigkeit ausgewiesen ist, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;
- f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.**

³ ~~Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. insbesondere:~~

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;**
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;**
- c) Bussen;**
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.**

^{3bis} ~~Sind Sanktionen nach Abs. 3 Bst. c und d dieser Bestimmung von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:~~

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder**
- b) der Steuerpflichtige glaubhaft darlegt, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.**

⁴ Vereine können die zur Erzielung ihrer steuerbaren Gewinne erforderlichen Aufwendungen abziehen, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Art. 103 Bemessung des Reingewinns

¹ Der steuerbare Gewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

^{1bis} **Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.**

² ~~Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, werden für die Bestimmung des Steuersatzes die ordentlichen Gewinne und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet. Ausserordentliche Gewinne und Aufwendungen sowie verrechenbare Verluste werden nicht umgerechnet.~~

Art. 104 Bemessung des Eigenkapitals

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

³ **Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.**

Art. 115 Arbeitnehmer

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

- a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;
- b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

^{1bis} Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 422^{quater} 122^{bis} ff. dieses Erlasses unterliegen.

^{1ter} Steuerbar sind auch Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946¹⁹.

² Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 107 bis 109^{bis} dieses Erlasses berechnet.

Art. 172 Verfahrenspflichten Dritter

a) Bescheinigungspflicht Dritter

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
- b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. **Bei Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908²⁰ unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 35 Abs. 3 dieses Erlasses sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 35 Abs. 3 Bst. b dieses Erlasses ausweisen;**
- d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;

¹⁹ SR 831.10.

²⁰ SR 221.229.1.

- e) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

² Reicht der Steuerpflichtige die Bescheinigung trotz Mahnung nicht ein, kann die Veranlagungsbehörde diese vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt gewahrt.

Art. 174 c) Meldepflicht Dritter

¹ Der Veranlagungsbehörde müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
- d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen-;
- e) **die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen.**

Art. 203 e) Verwirkung

¹ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre, in Fällen gemäss ~~Art. 132 Abs. 2~~ und Art. 200 lit. **Bst.** c dieses Gesetzes zwanzig Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Bei nicht periodisch geschuldeten Steuern beginnt die Frist nach Ablauf der Steuerperiode, in welcher der Steueranspruch entstand.

² Als abgelaufen gilt eine Steuerperiode, für die eine rechtskräftige oder noch keine Veranlagung besteht.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre, in Fällen gemäss ~~Art. 132 Abs. 2~~ und Art. 200 lit. **Bst.** c dieses Gesetzes 25 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird wie folgt angewendet:

- a) die Änderungen von Art. 35 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Bst. b und Art. 172 Abs. 1 Bst. c ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022;
- b) die Änderung von Art. 70 Abs. 2 ab dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen;
- c) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2024.

XX. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 25. Oktober 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022²¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»²² wird wie folgt geändert:

Art. 153 Steuerberechnung
a) Steuerfreie Beträge

¹ Von den steuerbaren Zuwendungen werden für die Berechnung der Steuer abgezogen:

- a) für jeden Elternteil, Stief- und Pflegeelternteil, ~~sowie~~ die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern **sowie Konkubinatspartner** Fr. 25 000.–;
- b) für die übrigen Empfänger Fr. 10 000.–.

² Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an den gleichen Empfänger wird der steuerfreie Betrag insgesamt nur einmal abgezogen.

³ Für Empfänger, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der steuerfreie Betrag anteilig gewährt.

Art. 154 b) Steuersätze

¹ Die Steuer beträgt:

- a) 10 Prozent für die Eltern, Stief- und Pflegeeltern, ~~sowie~~ die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern **sowie Konkubinatspartner**;
- b) 20 Prozent für die Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter und Grosseltern;
- c) 30 Prozent für die übrigen Empfänger.

² Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

²¹ ABI 2022-••.

²² sGS 811.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

XXI. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 25. Oktober 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022²³ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»²⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 34 e) Unbewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Grundstücken, soweit sie dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² Der Mietwert nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend vermietet werden. ~~Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Mietzins an eine nahe stehende Person vermietet oder verpachtet wird.~~

³ Der Mietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird um 30 Prozent herabgesetzt. Einer dauerhaften Unternutzung wird auf Antrag Rechnung getragen.

⁴ Der Mietwert nach Abs. 3 dieser Bestimmung wird beim Steuerpflichtigen im ordentlichen AHV-Rentenalter angemessen reduziert, wenn er zu den Bruttoeinkünften und zum Vermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht zulässig. Die Regierung regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung einer Vermögensgrenze.

²³ ABI 2022-••.

²⁴ sGS 811.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.